

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Spaichingen

Auf Grund von § 4 der GemO für Baden-Württemberg und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Spaichingen am 20.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 25.10.2010 erhält folgende Fassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Spaichingen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.spaichingen.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus, Marktplatz 19, 78549 Spaichingen von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

- (2) Abweichend von Abs. 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt zu Bauleitplänen in der „Schwäbischen Zeitung – Lokalausgabe Heuberger Bote“ und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Abs. 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des „Heuberger Boten“.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Spaichingen, den 20.02.2017

Schuhmacher
Bürgermeister